

Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2014

Nr. 2014/497

Änderung der Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt werden. Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung des Steuerpräsidenten (§ 121 Abs. 1 und 2 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Aktuell ist der Kanton in fünf Veranlagungskreise mit je einer Veranlagungsbehörde (VB) an den Standorten Solothurn, Grenchen, Balsthal, Olten und Dornach eingeteilt (§ 5 Abs. 1 Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer; BGS 614.159.01). Die Veranlagungskreise entsprechen den Amteien mit Ausnahme von Grenchen, der nur die Gemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach umfasst, sowie Solothurn mit den Bezirken Solothurn, Bucheggberg, Wasseramt und den restlichen Gemeinden des Bezirks Lebern.

Im Massnahmenplan 2014, beschlossen mit RRB Nr. 2013/1921 vom 21. Oktober 2013, haben wir die Reorganisation der Abläufe zur räumlichen Optimierung der Verwaltungsstellen vorgesehen (Massnahme FD_R1). Das Ziel besteht darin, die dezentralen Verwaltungsstellen räumlich zu optimieren, soweit möglich in eigenen Liegenschaften unterzubringen und den Raumbedarf zu standardisieren. Nachdem am runden Tisch keine Einwendung dagegen erhoben wurde, haben wir an dieser Massnahme mit Beschluss Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 festgehalten.

1.2 Optimierungsmöglichkeiten, personelle und finanzielle Auswirkungen

Optimierungsmöglichkeiten bestehen im Steueramt durch Zusammenlegung von Veranlagungsbehörden, indem die beiden kleinsten Veranlagungsbehörden in Grenchen und Balsthal in jene von Solothurn und Olten integriert werden. Die VB Grenchen veranlagte für das Steuerjahr 2012 mit einem Personalbestand von 11,0 Vollzeitpensen rund 15'500 Steuerpflichtige (zusätzlich Vorsorgeleistungen für das ganze Kantonsgebiet), die VB Thal-Gäu mit 11,6 Vollzeitstellen rund 19'900. Demgegenüber waren in der VB Solothurn (37,2 Vollzeitstellen) 58'300 Steuerpflichtige zu veranlagern, in der VB Olten-Gösgen (30,7 Vollzeitstellen) 47'500. Die Zusammenlegung erlaubt neben den Einsparungen (dazu gleich nachstehend) auch betriebliche Verbesserungen. Bei grösseren Teams kann die Auslastung der Mitarbeitenden optimiert werden, Stellvertretungen, insbesondere für spezialisierte Aufgaben, lassen sich besser regeln. Und der Ausfall eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft fällt in der grösseren Organisationseinheit weniger ins Gewicht und lässt sich eher intern kompensieren. Das Gleiche gilt für den Austritt von Mitarbeitenden und den Aufwand für die Einführung von neu angestellten Personen.

Einerseits ergibt sich betriebliches Einsparungspotential, weil die Stellen der zwei Steuerpräsidenten der zu integrierenden Veranlagungsbehörden wegfallen. Allerdings üben diese nicht nur die grossteils wegfallenden Leitungsfunktionen aus, sondern leisten auch qualifizierte Sachbearbeitung (schwierige Veranlagungen, Durchführen von Einspracheverfahren, Vernehmlassungen in Gerichtsverfahren usw.). Diese Aufgaben können jedoch auch Mitarbeitenden mit weniger hohen Qualifikationen übertragen werden. Mit der Integration werden weiter die Sekretariate der jeweiligen Veranlagungsbehörden zusammengelegt, was hier eine Reduktion der Pensen erlaubt. Andererseits können mit der Zusammenlegung der Veranlagungsbehörden Mietzinsaufwendungen bzw. Raumkosten in staatseigenen Gebäuden eingespart werden.

1.3 Integration der VB Grenchen in die VB Solothurn

Die Integration der VB Grenchen in die VB Solothurn erlaubt Einsparungen von jährlich rund Fr. 300'000.-. Diese ergeben sich einerseits aufgrund des geringeren Personalaufwandes. Andererseits fallen die Mietzinsen von Fr. 75'120.- (brutto pro Jahr) in Grenchen weg. Das Personal wird ebenfalls Räume in der Schanzmühle in Solothurn (Werkhofstrasse 29c) beziehen, wo die Pensionskasse auszieht. Die Miete dieser Räume wird zusätzlich Fr. 105'500.- kosten. Dank Verdichtung der Arbeitsplätze kann zudem auf die Miete für das Nebengebäude in der Schanzmühle (Werkhofstrasse 27) verzichtet werden, so dass der entsprechende Mietzins von Fr. 65'251.80 entfällt. Per Saldo ergibt sich eine jährliche Einsparung bei den Raumkosten von knapp Fr. 35'000.-.

Die räumliche Zusammenlegung verursacht indessen auch Kosten, die allerdings nur einmal anfallen. Dabei ist mit Aufwendungen von Fr. 135'000.- zu rechnen. Darin enthalten sind die eigentlichen Umzugskosten, auch innerhalb der Standorte Solothurn, die Anschaffung von neuen Möbeln, auch um die notwendige Verdichtung der Arbeitsplätze zu ermöglichen, sowie Kosten für bauliche Massnahmen. Diese einmaligen Kosten sind somit bereits nach weniger als einem Jahr durch die wiederkehrenden Einsparungen von total Fr. 300'000.- (betriebliche Einsparungen und Raumkosten) gedeckt.

Der Mietvertrag für die Räumlichkeiten der VB Grenchen läuft Ende Oktober 2014 ohnehin aus. Und die Räume in Solothurn stehen ab dem 1. Oktober 2014 zur Verfügung, so dass die Zusammenlegung auf dieses Datum hin realisiert werden kann.

1.4 Integration der VB Thal-Gäu in die VB Olten-Gösigen

Für die VB Thal-Gäu sind dem Steueramt bisher Raumkosten von Fr. 185'000.— pro Jahr belastet worden. Deren Arbeitsplätze können dank beidseitiger Verdichtung vollständig in die bis Ende 2012 von der VB-Olten-Gösigen genutzten Räumlichkeiten im Amthaus Olten integriert werden. Ein Teil dieser Verdichtung ist allerdings bereits auf Beginn des Jahres 2013 zu Gunsten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt, die aber wieder andere Räume bezieht. Weil die Räume im Schmelzihof Balsthal anderen Amtsstellen zur Verfügung stehen, reduzieren sich die Raumkosten durch die Zusammenlegung der VB Thal-Gäu mit der VB Olten-Gösigen um die bisherigen Raumkosten im Schmelzihof. Allerdings steht zurzeit noch nicht fest, welche Amtsstelle von ihren bisher gemieteten Räumen in den Schmelzihof umziehen kann, wobei sich aber Möglichkeiten abzeichnen. Solange können die an und für sich möglichen Einsparungen bei den Raumkosten nicht realisiert werden. Da diese hier ähnlich hoch sein dürften wie bei den Personalaufwendungen, werden wir die Zusammenlegung der VB Thal-Gäu mit der VB Olten-Gösigen erst dann beschliessen, wenn eine sinnvolle Nachnutzung feststeht.

1.5 Änderung der Verordnung

Die Zusammenlegung der Veranlagungsbehörden von Solothurn und Grenchen erfordert eine Anpassung von § 5 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 1. Die Zahl der Veranlagungsbehörden reduziert sich auf vier; und in Buchstabe a) ist der Umfang des Veranlagungskreises Solothurn neu

zu umschreiben. Er umfasst neben den Bezirken Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt neu den ganzen Bezirk Lebern; die Gemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach, der bisherige Veranlagungskreis Grenchen, sind nicht mehr ausgenommen. Buchstabe b) mit dem Veranlagungskreis Grenchen wird aufgehoben.

1.6 Inkrafttreten

Die Zusammenlegung der VB Grenchen mit der VB Solothurn kann auf den 1. Oktober 2014 realisiert werden. Deshalb ist die Änderung der Verordnung auf das gleiche Datum in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (Controlling MP 14)
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Rol, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 322 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. Mai 2014.

Verteiler Verordnung

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
AIO
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)